



Iris Weidemann

Rund ums Geld in der Kita

Kostenplanung, Projektmittel & Spenden

nen Sie sich beim örtlichen Jugendamt über die kommunalen Richtlinien informieren, denen Ihre Kita unterliegt. Es lohnt sich, einmal die eigene Situation zu analysieren, um ein Gefühl dafür zu entwickeln, in welchem Finanzierungskontext sich Ihre Kommune und Ihre Kita bewegen. Vielleicht können Sie auch die Gelegenheit nutzen, die Eltern beim nächsten Elternabend darüber zu informieren. Denn sollte in Ihrer Kommune noch Nachholbedarf bestehen, weil die Förderbedingungen im Bundesvergleich schlechter ausfallen, so wäre die nächste Gemeinderatswahl vielleicht ein geeigneter Anlass, um auf diesen Missstand hinzuweisen.

Unterschiede in der Qualität

Ebenso unterschiedlich wie die Finanzierung sind auch die Regelungen zur qualitativen Ausstattung der Kitas. Denn nicht nur die wirtschaftliche Komponente wird auf Landes- und Kommunalebene mitbestimmt. Auch die personelle Ausstattung, die Gruppengröße

und die dazugehörigen Parameter werden überwiegend dort festgelegt. So finden sich in den 16 Bundesländern höchst unterschiedliche Vorgaben zum Personalschlüssel. Dies führt automatisch zu weiteren, und zwar deutlichen Unterschieden von Betreuungsqualität und Betreuungskosten. Hier potenzieren sich die bereits dargestellten Mechanismen von Ungleichheit, sodass selbst der Vergleich vermeintlich gleicher Rahmenbedingungen eher dem Vergleich von Äpfeln und Birnen nahekommt. Streng genommen müsste man zunächst dieselben Bedingungen in Personal, Gruppengröße und allen relevanten Faktoren der Betriebskosten errechnen, um daran ablesen zu können, wer für tatsächlich gleiche Leistungen wie viel bekommt. Vermutlich ahnen Sie es bereits: Die Komplexität ist enorm und letztlich ein Dickicht, das sich mit Logik kaum durchdringen lässt. Meine Empfehlung deshalb für Ihren Arbeitsalltag: Versuchen Sie weiterhin, dem Maximalprinzip zu folgen, und holen Sie aus den zur Verfügung stehenden Mitteln das Bestmögliche heraus.

Linktipp

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Gesetzliche Grundlagen für den Ausbau der Kinderbetreuung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/gesetzliche-grundlagen-fuer-den-ausbau-der-kinderbetreuung/86386>

Eine Länderübersicht mit den wichtigsten Eckpunkten der jeweiligen Kita-Finanzierungsregelungen finden Sie auf den Seiten des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport in Brandenburg (MBSJ): www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Finanzierungsregelungen.pdf

Jede Menge Statistiken zur Betreuungssituation in Deutschland sowie die zitierten Ausführungsgesetze der Bundesländer zu Tageseinrichtungen für Kinder finden Sie unter: www.bildungsserver.de

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht unter anderem jährlich Zahlen und Fakten zur Kinderbetreuung in Deutschland: www.destatis.de

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/gesetzliche-grundlagen-fuer-den-ausbau-der-kinderbetreuung/86386>

** Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2014): Kindertagesbetreuung vor Ort – Der Betreuungsatlas 2013. www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Betreuungsatlas_2013.pdf

Statistisches Bundesamt (o.J.): Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in 1000 Euro. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft-Staat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/AusgabenEinnahmenEntwicklung.html>

6. Die verschiedenen Trägerformen

Früher war alles viel einfacher: Da gab es in einer Gemeinde einen kirchlichen und einen kommunalen Kindergarten und das war's. Eltern, die Wert auf konfessionell geprägte Erziehung legten, wählten die kirchliche Einrichtung, die anderen bevorzugten die kommunale. Und so war die Entscheidung für die meisten Eltern nicht sehr kompliziert. Mittlerweile hat sich die Trägerlandschaft jedoch stark verändert. Zum einen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher pädagogischer Konzepte, zum anderen aber auch viele verschiedene Trägerformen wie z.B. Elterninitiative, Montessori-Kindergarten, Betriebskita etc. Und nicht immer ist sofort erkennbar, welche Rechtsform sich dahinter verbirgt und welche betriebswirtschaftlichen Konsequenzen die Wahl der Trägerform hat. Ein genauerer Blick auf die gängigen Trägerformen kann deshalb hilfreich sein, diese voneinander abzugrenzen.

Wie eingangs bereits erwähnt existiert die Unterscheidung zwischen öffentlichen und kirchlichen Trägern schon recht lange. Öffentliche bzw. kommunale Einrichtungen stehen in Trägerschaft der zuständigen Kommune oder des Landkreises. Dagegen sind bei kirchlichen bzw. konfessionellen Einrichtungen – in der Regel – entweder die katholische oder die evangelische Kirche bzw. deren Wohlfahrtsverbände wie etwa Caritas oder Diakonie der Träger. Klar, dass in einer konfessionellen Einrichtung die Religion einen wichtigen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit einnimmt. Gebete, Bibelgeschichten und religiöse Feste sind mehr oder weniger fester Bestandteil des Kita-Alltags. Kirchliche Einrichtungen sind in der deutschen Trägerlandschaft fest verankert und leisten seit Langem einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Jugendhilfefauftrags. Das ist in vielen Ländern ganz anders. So ist es z. B. in Schweden überhaupt nicht üblich, dass die Kirche als Kita-Träger auftritt.

Die freien Träger

In Abgrenzung zu den öffentlichen Trägern gibt es die sogenannten freien Träger, zu denen per Definition auch die kirchlichen bzw. konfessionellen gehören. Die Anerkennung als freier Träger ist im SGB VIII geregelt (s. Kasten):



Die größten freien Träger

Die freien Träger stellen insgesamt rund zwei Drittel der Betreuungsplätze in Deutschland, bilden also den „Löwenanteil“. Zu den bekanntesten freien Trägern gehören neben den Kirchen bzw. kirchlichen Wohlfahrtsverbänden z. B. auch die Arbeiterwohlfahrt (AWO),

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

das Rote Kreuz (DRK) oder der Bund der freien Waldorfschulen. In den letzten Jahren haben sich aber darüber hinaus viele kleine freie Träger gegründet, die oftmals gar nicht als Träger wahrgenommen werden. Sie erfüllen jedoch genau dieselben Anforderungen

Definition Träger

Grundsätzlich wird jede Kindertageseinrichtung von einem Träger unterhalten. Dieser verantwortet den Gesamtbetrieb der Einrichtung und somit auch die Verwaltung und das Management seiner Einrichtung(en). Der Träger ist verantwortlich für den Bau und die räumliche Ausstattung einer Kita, sichert die Finanzierung, definiert die Höhe der Elternbeiträge, legt die pädagogische Ausrichtung fest und haftet für die Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen zum Unterhalt einer Kindertageseinrichtung. Außerdem ist er zuständig für das Personal und fungiert als Arbeitgeber für alle pädagogischen Fachkräfte und für sämtliche Hilfskräfte. Es gibt Träger, die viele Kitas unterhalten, bei kleineren Einrichtungen wie zum Beispiel Elterninitiativen ist die einzelne Kita oftmals zugleich auch der Träger.

wie die großen freien Träger. Meist sind es Elterninitiativen, die entweder aus einem Mangel an Betreuungsplätzen oder als Gegenentwurf zu den vorhandenen pädagogischen Konzepten von den Eltern selbst gegründet wurden. Ein anderes Beispiel sind Montessori-Einrichtungen, die zunehmend entstehen, oder kleine Träger, die möglicherweise nur in einer Gemeinde aktiv sind und dort zwei Kitas betreiben. Die bekannteste Rechtsform solcher Träger ist der eingetragene Verein, kurz e.V. genannt. Daneben gibt es aber auch Stiftungen und sogenannte gGmbHs, die als freie Träger die Vielfalt der Kitalandschaft mitprägen. Sobald diese Einrichtungen bzw. deren Träger die in SGB VIII genannten Kriterien erfüllen (vgl. S. 25) und von der zuständigen Kommune als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden, gehören sie offiziell zu den freien Trägern. Sie sind aber keine privaten Träger, wie sie im Volksmund gerne genannt werden.

Zuschüsse und Elternbeiträge

Die Trägerformen haben auch betriebswirtschaftliche Konsequenzen, da sie unterschiedlich bezuschusst werden. Anerkannte freie Träger erhalten öffentliche Gelder entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Kommune. Damit wird ein Großteil der Platzkosten abgedeckt. Wie schon im vorigen Kapitel erwähnt, kann die Höhe der Bezuschussung aber stark schwanken – abhängig vom Bundesland, von der Kommune und vom jeweiligen Träger. Das führt in der Konsequenz zu ungleichen Elternbeiträgen. Grundsätzlich definieren freie Träger diese Beiträge selbst. Große freie Träger orientieren sich meist an den Elternbeiträgen der öffentlichen Träger vor Ort. Doch viele kleinere Träger können sich dies nicht leisten, da sie sonst nicht kostendeckend arbeiten würden. Ihre Beiträge liegen deshalb oft höher. Manche Elterninitiativen versuchen dies dadurch zu kompensieren, dass die Eltern einige Arbeitsbereiche selbst übernehmen, um Kosten zu sparen. Das können Putz- oder Küchendienste sein. Bei manchen Initiativen übernehmen die Eltern sogar die Verwaltung, die Buchhaltung und Ähnliches. Aber auch Mitgliedsbeiträge für den Verein können eine zusätzliche Einnahmequelle sein, damit ein kleiner freier Träger seine Betriebskosten tatsächlich decken kann.

Die privat-gewerblichen Träger

Neben den öffentlichen und freien Trägern existiert noch diese dritte Trägerform. In Bereichen wie der Pflege gibt es diese Trägerform schon lange. Man denke dabei nur an Mutter-Kind-Kurheime oder ähnliche Einrichtungen. Diese müssen gewinnorientiert arbeiten und sind dementsprechend wirtschaftlich organisiert. Sie erhalten in der Regel keine öffentlichen Zuschüsse, sondern zum Beispiel feste Erstattungssätze von den Krankenkassen ihrer aufgenommenen Patienten. In den letzten Jahren haben die privat-



gewerblichen Träger auch in der Kinder- und Jugendhilfe mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Meist sind es GmbHs oder einfach Gesellschaften bürgerlichen Rechts (kurz: GbR).

Die neue Rechtslage zur Kindertagesstättenfinanzierung des Bundes schließt eine Förderung privat-gewerblicher Träger mit öffentlichen Mitteln nicht mehr kategorisch aus. Befürworter dieser Entwicklung argumentieren, dass privat-gewerbliche Träger nötig sind, um den immensen Bedarf an Kita-Plätzen decken zu können, der in den letzten Jahren aufgrund des Rechtsanspruchs für Kinder ab 1 Jahr entstanden ist. Kritiker sehen darin hingegen eine Spaltung in ein Zweiklassensystem. Denn sie befürchten, dass wohlhabende Eltern ihre Kinder dann bevorzugt in privat-gewerbliche Einrichtungen bringen, die durch höhere Elternbeiträge evtl. eine bildungsorientiertere Arbeit leisten könnten, z. B. mit zweisprachigen Angeboten oder kleineren Betreuungsschlüsseln.

Doch was bedeutet privat-gewerblich eigentlich? Einrichtungen, die privat-gewerblich geführt werden, sind nicht gemeinnützig orientiert. Gemeinnützige Einrichtungen verfolgen Ziele, die dem Allgemeinwohl dienen und nicht der Gewinnoptimierung. Im Gegenteil: Sofern Gewinne erwirtschaftet werden, müssen diese in die Arbeit des Trägers reinvestiert werden. Fast alle öffentlich geförderten Träger sind gemeinnützig, denn bis vor Kurzem war dies zwingende Voraussetzung für die Förderung mit öffentlichen Mitteln. Es ist aber eine Tendenz spürbar, dass auch privat-gewerbliche Träger aufgrund der geänderten rechtlichen Grundlage zunehmend von öffentlichen Mitteln profitieren, vor allem dann, wenn sie in einer Gemeinde maßgeblich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung beitragen und dafür notwendige Plätze schaffen. Wenn sie jedoch keine Mittel erhalten, ist der Elternbeitrag zwangsläufig deutlich höher als in den bezuschussten Kitas von Kommunen, Kirchen und anderen freien Trägern.

Weitere Abgrenzungen von Trägerformen

Diese unterscheiden beispielsweise nicht nach freien und nicht öffentlichen Trägern, sondern stellen die Gemeinnützigkeit in den Vordergrund. So teilt etwa das Statistische Bundesamt nach gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Trägern ein. Also auf der einen Seite die Träger ohne Gewinnabsicht und auf der anderen Seite die unternehmerischen Träger mit Gewinnabsicht. Natürlich ist es fraglich, ob eine Ausrichtung auf Gewinnerzielung zur pädagogischen Arbeit passt. Aber ein klassisches Beispiel sind auch hier wieder die skandinavischen Länder, die durchaus hohe Akzeptanz in ihrer pädagogischen Arbeit genießen. In Schweden zum Beispiel ist der Begriff der Gemeinnützigkeit in der Trägerlandschaft überhaupt nicht vertreten. Die dortigen Träger arbeiten als Wirtschaftsunternehmen sehr wohl gewinnorientiert und leisten dennoch wertvolle Arbeit, von der Kinder aller Einkommenschichten gleichermaßen profitieren.

Bleibt also abzuwarten, wie sich nicht gemeinnützige Kitas auch hier in Deutschland nachhaltig in die Trägerlandschaft integrieren lassen, damit sie ebenfalls einen Beitrag zur Erfüllung des Platzbedarfs leisten können. Denn ganz gleich, ob Verein, privat-gewerblicher Träger, kommunale oder kirchliche Einrichtung – am Ende müssen die Kosten gedeckt sein und alle Kinder sollten eine bestmögliche Erziehung, Bildung und Betreuung bekommen.

Definition gGmbH

Bei den sogenannten gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (kurz: gGmbH) ist das kleine „g“ vor dem großen „G“ entscheidend für die Betriebsführung. Es macht deutlich, dass diese GmbH gemeinnützig ist, also keine Gewinnerzielungsabsichten hat. Somit ist sie zwar anders organisiert als ein Verein – mit Gesellschaftern, Geschäftsführer und bestimmten steuerrechtlichen Konsequenzen –, aber sie ist ebenso gemeinnützig wie ein Verein. Für viele Eltern und auch pädagogische Fachkräfte ist dies manchmal nicht klar. Viele vermuten hinter einem Träger mit dem Kürzel „gGmbH“ ein Wirtschaftsunternehmen, das Gewinne erzielt, und verbinden damit höhere Beiträge.



II.

Sozialmanagement

1. Finanzielle Aspekte einer Kita-Gründung

Um den geltenden Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren (U3) zu erfüllen, wurden von den Trägern große Anstrengungen geleistet. Doch noch immer sind nicht genug Plätze vorhanden, da auch der Bedarf seitens der Eltern stetig gestiegen ist. Viele Träger stehen deshalb weiterhin vor der Aufgabe, zusätzliche Gruppen zu schaffen oder neue Einrichtungen zu eröffnen.

Vergleicht man die Zahlen zu Beginn der großen Ausbauwelle mit Zahlen aus dem Jahr 2015, so kann man schon ins Staunen geraten, was hier von allen Beteiligten erbracht

wurde. Lag die U3-Betreuungsquote im März 2006 im Bundesdurchschnitt noch bei 13,6%, so hatte sie im März 2015 bereits den Wert von 32,9% erreicht. Doch damit nicht genug. Mit zunehmendem Platzangebot stieg auch deutlich die Inanspruchnahme seitens der Eltern. So lag der angezeigte Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren 2015 bei rund 42,3% und 2016 bereits bei 46%. Es ist also noch immer notwendig, neue Plätze zu schaffen. Dies kann in der Praxis ganz unterschiedlich aussehen. Manche Einrichtungen erweitern ihr Angebot um zusätzliche Gruppen. Dafür müssen jedoch auch mehr Räume zur Verfügung stehen, die entsprechend genutzt werden können. Andere Einrichtungen ändern